

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.01.1992

Geschäftszahl

89/17/0210

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/13 89/08/0198 6

Stammrechtssatz

Macht der Bf Verfahrensmängel gem § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG geltend, so hat er in seinen Beschwerdeausführungen darzulegen, inwieweit andernfalls ein anderes Ergebnis des Verwaltungsverfahrens hätte ermöglicht werden können.